

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Für die Annahme und Ausführung von Bestellungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Den entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Spätestens mit Empfang der Ware gelten die vorliegenden allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen. Nebenabreden und Änderungen des Auftrages bedürfen der Schriftform und ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Sie treten an die entsprechenden Punkte dieser allgemeinen Bedingungen, soweit sie gegenstandslos werden.
2. Für die Ausführung der Bestellung gelten ausschließlich Zeichnungen und Unterlagen des Lieferanten, es sei denn, andere Unterlagen werden vertraglich ausdrücklich vereinbart. In diesem Falle besteht jedoch keine Prüfungspflicht des Lieferanten hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit der Unterlagen und der möglicherweise angestellten Berechnungen.
3. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur annähernd, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben. Für Schäden, die dem Lieferant dadurch entstehen, daß sie durch Unachtsamkeit Dritten zugänglich werden, ist der Besteller in vollem Umfang haftbar.
4. Änderungen an den Produkten des Lieferanten, die der technischen Weiterentwicklung dienen, können jederzeit auch bei bereits laufenden Aufträgen ohne Genehmigung des Bestellers durchgeführt werden.
5. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferant schriftlich bestätigt ist. Angebote sind freibleibend und auch bei Nachbestellung unverbindlich.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten bei Lieferung ab Werk ausschließlich Nebenkosten, wie Verpackung, Fracht, Zoll, Montage und ähnlichem, zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich in bundesdeutscher Währung innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto, oder innerhalb 30 Tagen netto. Anders lautende Konditionen müssen ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt sein. Der Käufer ist verpflichtet, eventuelle, durch Wechselschwankungen auftretende Differenzen nachzuschließen.
3. Preisänderungen infolge von Lohn- und/oder Materialpreisänderungen nach Vertragsabschluß bleiben vorbehalten. Preisverschiebungen bis zu plus minus 3% bleiben unberücksichtigt.
4. Überschreitung des Zahlungstermins werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer insbesondere auch höhere Zinsen, ohne das es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf, Verzugszinsen in Höhe von 2% über den jeweils gültigen Bundesbankdiskontsatz berechnet. Bei Verzug ist der Lieferant außer dem berechtigt, in noch laufenden Verträgen, vor Beginn der Produktion, spätestens jedoch vor Auslieferung, vollständige Zahlung zu verlangen.
5. Gegenüber Zahlungsansprüchen des Lieferanten können Zurückbehaltungs- oder sonstige Gegenrechte nur geltend gemacht werden, wenn diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, Eigentum des Lieferanten, auch wenn Zahlungen für be sondern bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für den Lieferant unter Ausschluß des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Das gilt auch für neue Waren, die aus der Verbindung der von der Lieferfirma gelieferten Waren mit anderen Gegenständen entstehen und an denen der Lieferfirma das Miteigentum gem. § 947 Absatz 1 BGB zusteht.
2. Der Besteller darf das Eigentum der Lieferfirma nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. In diesem Falle tritt er schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller der Lieferfirma zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten ab.
3. Übersteigt der Wert der der Lieferfirma gegebenen Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um 10 % oder mehr, ist sie in dieser Höhe auf Verlangen des Bestellers zur Rückübertragung der Gegenstände nach ihrer Wahl verpflichtet.
4. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Besteller untersagt.
5. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum Widerruf einzuziehen. Auf Verlangen des Lieferanten ist er verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekanntzugeben und der Lieferfirma die zur Geltendmachung der Rechte gegen sämtliche Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und die Unterlagen hierzu auszuhandigen.
6. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Eigentums durch Dritte muß der Besteller den Lieferant unverzüglich benachrichtigen. Er haftet für den Schaden, der aus der Unterlassung entsteht, und für etwaige Kosten einer Interventionsklage.
7. Der Besteller ist verpflichtet, alle unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf seine Kosten angemessen gegen alle Gefahren zu versichern und auf Verlangen der Lieferfirma den Nachweis hierüber zu erbringen.

IV. Lieferfrist - Liefertermin

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist oder

zum Liefertermin versandbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, daß der Besteller seinen evtl. Mitwirkungs- oder Zulieferungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommt. Andernfalls verlängert sich die Lieferfrist angemessen, ohne daß die sonstige Auftragsabwicklung in der Firma des Lieferanten beeinträchtigt wird. Mitgeteilte Lieferfristen und Liefertermine gelten als ungefähr angegeben und sind unverbindlich, wenn nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wird.

2. Wird dem Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die außerhalb seines Willens und Einflußbereiches liegen, unmöglich - gleichviel ob sie im eigenen Werk oder bei einem Unterpelieferer eingetreten sind -, wird er von seiner Lieferverpflichtung frei. Wird die Lieferung nicht unmöglich, sondern lediglich verzögert, verlängert sich bei Vorliegen der angegebenen Umstände die Lieferfrist angemessen. Tritt im übrigen eine Verzögerung ein, hat der Besteller dem Lieferant eine angemessene Nachfrist, die sich am Umfang und den Besonderheiten des Auftrages mißt, zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist er berechtigt, vom Verträge zurückzutreten, wenn ihm bis dahin nicht mitgeteilt ist, daß die Ware versandbereit ist.
3. Teillieferungen sind zulässig. Bei Sonderanfertigungen sind, auch wenn nicht besonders vereinbart, Mehr- oder Minderlieferungen zulässig.
4. Ist eine Abnahme oder Schlußprüfung vom Besteller bei dem Lieferant vorgesehen, so trägt er die persönlichen Abnahmekosten. Die sachlichen Abnahmekosten werden besonders berechnet, wenn sie nicht ausdrücklich im Kaufpreis enthalten sind.

V. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung frei Haus vereinbart worden ist oder Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von diesem verlangten Versicherungen für die Zeit des Transportes abzuschließen.
3. Versandbereite Ware ist unverzüglich abzurufen. Andernfalls ist der Lieferant berechtigt, die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen oder bei Teillieferungen von dem noch offenen Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. In dieser Zeit haftet er nur noch für Untergang aus eigenem Verschulden.

VI. Haftung und Mängel

1. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferant wie folgt:
2. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - nach dem Gefahrenübergang nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung, unbrauchbar werden, oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt ist. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferant unverzüglich im Sinne der Vorschriften des Handelsgesetzbuches schriftlich mitgeteilt werden. Die beanstandeten Teile müssen, soweit der Lieferant es für erforderlich hält, zwecks Überprüfung an ihn gesandt werden.
3. Voraussetzung für die Haftung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen. Der Besteller ist berechtigt, Zahlungen in dem Umfang zurückzuhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
4. Zur Vornahme aller dem Lieferant notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen hat der Besteller dem Lieferant angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit.
5. Nach Ablauf einer dem Lieferant gestellten angemessenen Nachfrist kann der Besteller Minderung verlangen.
6. Erkennt der Lieferant rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aus den Mängeln geltend zu machen, in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 12 Monaten.
7. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haftet der Lieferant in gleichem Umfang, wie er für den ursprünglichen Liefergegenstand gehaftet hat.
8. Für Erzeugnisse von Zulieferern wird nur in dem Umfang gehaftet, wie diese gegenüber dem Lieferant haften.
9. Für alle anderen als die hier aufgezählten Mängel, mögen Sach- oder Rechtsmängel betroffen sein, steht der Lieferant nicht ein.

VII. Verbindlichkeit von Verträgen

1. Abgeschlossene Verträge und diese Geschäfts- und Lieferbedingungen bleiben auch dann in Kraft, wenn einzelne Punkte unwirksam sind. Besteller und Lieferant dürfen ihre Vertragsrechte auf Dritte nur im gegenseitigen Einverständnis und Entsprechend diesen Bedingungen übertragen. Kaufpreisforderungen und sonstige Geldansprüche sind frei übertragbar.

VIII. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus vertraglichen Beziehungen ergeben, Ludwigsburg, und zwar auch für Wechsel und Scheckprozesse.
2. Erfüllungsort ist Ludwigsburg.
3. Für alle vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Diese Regelungen haben im Geschäftsverkehr mit Nicht-Kaufleuten keine Wirkung.